

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16
Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen
Schmelzofens mit einer Schmelzleistung von weniger als 20 Tonnen pro Tag
auf dem Grundstück Hinter Stöck 38, 72406 Bisingen, Flst.Nr. 1932/4 durch die
Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG**

Feststellung der UVP-Pflicht

**Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis - untere Immissions-
schutzbehörde - gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG betreibt in Ihrem Werk II eine Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen mit nachgeschalteter Kokillengießerei.

Mit Antrag vom 05.08.2022 beantragte die Firma Johann Grohmann GmbH & Co. KG, Heidelbergstraße 54 in 72406 Bisingen die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Installation eines zusätzlichen Schmelzofens, einer Entkernstation, einer Strahlanlage, eines Putzroboters, einer zusätzlichen Durchleuchtungsanlage und eines elektrischen Vergüteofens sowie der innerräumlichen Verlagerung von 9 Warmhalteöfen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1932/4 in Bisingen.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. 7 Abs. 2 S. 1 UVPG führt die Behörde bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziff. 3.5.3 des Anhangs 1 zum UVPG ist bei dem geplanten Vorhaben daher eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Der Vorhabenträger reichte am 24.01.2023 Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 UVPG ein, aus denen sich Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, des Standorts sowie den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

An der Prüfung der Unterlagen und der Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Ziff. 2.3 waren die jeweiligen Fachbehörden des Landratsamts beteiligt.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die die Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 betreffen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht damit im Ergebnis nicht, vgl. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG.

In ca. 2,6 km östlich gelegen, befinden sich das FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“, das Naturschutzgebiet „Zollerhalde“ und das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Starzeltal und Zollerberg“. Aufgrund der Distanz von mehr als 2500 m ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszugehen.

Als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung kann ein in ca. 500 - 600 m Entfernung in nördlicher Richtung liegender Biotopverbund für trockene Standorte eingestuft werden. Dieser wird von der geplanten Anlagenerweiterung jedoch nicht beeinträchtigt.

Zudem befinden sich entlang der angrenzenden B27 mehrere Biotope. Diese werden durch die Anlagenerweiterung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Es befindet sich kein verzeichnetes Denkmal, Denkmalensemble, Bodenmerkmal oder ein als archäologisch bedeutsam eingestuftes Gebiet im Einzugsbereich der Anlage.

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht betroffen.

Sonstige Schutzkriterien nach Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen bei dem betroffenen Standort nicht vor.

Das Vorhaben liegt innerorts und es ist keine zusätzliche Versiegelung geplant. Aus der UVP-Vorprüfung geht schlüssig hervor, dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, 01.04.2023

Landratsamt Zollernalbkreis
Untere Immissionsschutzbehörde